

Sachen — eben die Beweistatsachen — sein. Eine Beweisführung, die sich nicht auf diese Beweistatsachen, sondern auf solche Dinge wie die Glaubwürdigkeit des Zeugen, den reumütigen Eindruck, den der Angeklagte macht, usw. stützt, entspricht nicht den Anforderungen, die in unserem demokratischen Strafprozeß an die Untersuchungstätigkeit der Organe der Strafrechtspflege gestellt werden müssen.

Ich behandle zunächst die Beweistatsachen als prozessuale Beweise im eigentlichen Sinne im einzelnen. Ich sagte schon, daß die Beweistatsachen nicht mit der zu untersuchenden Handlung, d. h. den Tatsachen, die Gegenstand der Beweisführung sind, identisch sind. Sie sind vielmehr durch bestimmte Quellen (Beweismittel), vermittelte Widerspiegelungen Abbilder der Tatsachen, die die zu untersuchende Handlung darstellen oder Widerspiegelungen, Abbilder, von den Neben- oder Begleitumständen dieser Handlung. Die Tatsache z. B., die der Zeuge A in einer Diebstahlsache vor Gericht aussagt: „Ich habe gesehen, wie der Angeklagte die Armbanduhr vom Schreibtisch des Kollegen B nahm und in seine Jackentasche steckte“, ist nicht identisch mit der Wegnahme und dem Einstecken der Uhr durch den Angeklagten selbst.

Aus dieser Besonderheit der Beweistatsachen folgen zwei Anforderungen, die im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit als strafprozessuale Beweise an sie gestellt werden müssen, nämlich

- a) die Beweistatsachen müssen, ehe sie als Grundlage für die Feststellung der Tatsachen verwandt werden können, die Gegenstand der Beweisführung sind, auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit überprüft werden. Das geschieht bei den Beweistatsachen, deren Quelle (Beweismittel), Beweisstücke oder Schriftstücke sind, mit Hilfe solcher Methoden, wie z. B. der Daktyloskopie, der Schriftenvergleichung und anderer. Bei den Beweistatsachen dagegen, deren Quelle Personen sind, also Zeugen, Sachverständige oder der Beschuldigte, wird die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit in erster Linie dadurch festgestellt, daß sie mit den anderen zur Sache vorliegenden — bereits überprüften — Beweisen verglichen werden. Darüber hinaus ist es bei allen Beweistatsachen zulässig, aus den den Beweismitteln innewohnenden Eigenschaften Schlüsse auf den Beweiswert, die Beweiskraft, der aus ihnen folgenden Beweistatsachen zu ziehen. So weist das Gesetz z. B. in § 56 StPO darauf hin, daß dem zu vernehmenden Zeugen Fragen, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, gestellt werden dürfen, und zwar über seine eventuellen Vorstrafen, seine Beziehungen zu dem Beschuldigten bzw. Angeklagten oder den Verletzten usw. Solche Umstände können, soweit es sich dabei um Tatsachen handelt — Gefühle, Werturteile u. a. scheidet aus —, zur Feststellung der Übereinstimmung der Beweistatsachen mit der Wirklichkeit unterstützend herangezogen werden. Wir bezeichnen diese Umstände als Hilfstatsachen.
- b) Die zweite Anforderung, die an die Beweistatsachen als strafprozessuale Beweise im eigentlichen Sinne gestellt werden muß, besteht